

Liebe Eltern,

10.04.2021

Soeben erhielten wir die aktuelle Version der Coronabetreuungsverordnung.

Sie informiert darüber, dass die Nutzung der Schule auch für **die Betreuung** ausschließlich für Kinder erlaubt ist, die an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilnehmen und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Die Testung an öffentlichen Teststellen hat den Vorteil, dass Sie Ihr Kind bei positivem Befund nicht erst in die Schule bringen und dann wieder abholen müssen und zudem weniger Zeit in der Schule dafür aufgewendet werden muss und anderweitig sinnvoll genutzt werden kann. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können die Schule einschließlich der Betreuung nicht besuchen.

Somit steht fest, dass die zugeschickten Tests bereits ab kommender Woche für die Kinder in der Notbetreuung verwendet werden können und sollen.

Noch ein Hinweis zur Testung. Nach Sichtung des eingetroffenen Testmaterials, können wir mitteilen, dass die Kinder weniger machen müssen als gedacht. Ihr Kind muss:

1. Schritt: Das Stäbchen aus der Packung nehmen.
2. Schritt: Dieses Stäbchen in beide Nasenlöcher führen.
3. Schritt: Das Stäbchen dem/der Erzieher(in)/der Lehrkraft reichen.
4. Schritt: Die Verpackung des Stäbchens in den Müll werfen und die Hände waschen.

Alles andere wird von dem/der Erzieher(in)/der Lehrkraft durchgeführt.

Wir wünschen Ihnen noch ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Spencer und Claudia Anders-Brandt